

hemmer berlin/brandenburg – Öffentliches Recht Brandenburg

Kurseinheit Polizei- und Ordnungsrecht - Fall 2: Versammlungsrecht – Sachverhalt – Seite 1 von 2

Fall 2

M, österreichischer Staatsangehöriger ist Mitglied einer sich selbst der „Identitären Bewegung“ („IB“) zurechnenden völkisch orientierten Gruppierung. Deren Anhänger gehen von einer geschlossenen, ethnisch homogenen „europäischen Kultur“ aus, deren „Identität“ sie vor allem durch das bedroht sehen, was sie als „Islamisierung des Abendlandes“ ansehen.

M meldete am 05.09.2024 eine öffentliche Versammlung an. Am Samstag, den 14.09.2024 von 8.00 bis 12.00 Uhr soll die von ihm „geführte“ „Identitäre Ortsgruppe“ auf einem näher bezeichneten Platz in der in der Potsdamer Innenstadt mit 30 Leuten etwa 5.000 Exemplare eines Flugblatts verteilen. Dort finden sich Aufrufe wie „Macht die Grenzen dicht!“, „Stoppt den Bau von Moscheen!“, „Asylschwemme jetzt aufhalten!“, „Wider den Schuldkult!“ und auch Parolen wie „Wehrt euch gegen den Großen Austausch!“

Veranstaltungen von Mitgliedern der „IB“ stoßen regelmäßig auf heftigen Widerstand. M und seine „Ortsgruppe“ sind aber dafür bekannt, sich ihrerseits stets „bürgerlich“ zu geben und rein defensiv zu verhalten. Das ist M besonders wichtig, denn in seinen Augen soll es sich bei der „IB“ um eine Bewegung „aus der Mitte der Gesellschaft“ handeln. Bislang gab es noch nicht einen einzigen Fall, in dem Mitglieder der von M „geführten“ „Ortsgruppe“ ihrerseits gewalttätig geworden wären oder sonst Straftaten begangen hätten. Es kam aber immer wieder vor, dass sich innerhalb der häufig von „antifaschistischen Aktionsbündnissen“ getragenen Gegenveranstaltungen „Blöcke“ bildeten, die die Veranstaltungen der „IB“ blockierten und hierbei auch vor Gewalt nicht zurückschreckten.

Das Polizeipräsidium rechnete aufgrund seiner Lageerkenntnisse auch für den 14.09.2024 mit gewaltsamen Ausschreitungen seitens einiger Veranstaltungsgegner. Mit Schreiben vom 09.09.2024 (zugestellt am selben Tag) verbot das Polizeipräsidium die Veranstaltung daher. In dem ordnungsgemäß begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und mit ordnungsgemäßer Begründung für sofort vollziehbar erklärten Bescheid heißt es, dass Gewalttätigkeiten zu befürchten seien. Diese könnten auch nicht unterbunden werden. Dem Sicherheitsbereich Potsdam stünde am betreffenden Tag gemäß Dienstplan keine ausreichende Zahl an Polizeidienstkräften zur Verfügung.

Gleichwohl begann M gemeinsam mit Mitgliedern seiner „Ortsgruppe“ am 14.09.2024 wie geplant mit dem Verteilen ihrer Flugblätter. Polizeibeamte erklärten daraufhin unter Hinweis auf das Verbot die Veranstaltung für aufgelöst und forderten die Gruppenmitglieder auf, sich zu entfernen. Außerdem verlangte eine Beamtin die Flugblätter zur Beschlagnahme heraus, damit die Veranstaltung nicht weiter durchgeführt werden konnte.

M erhob am 20.09.2024 Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen das Verbot vom 09.09.2024, gegen die Auflösung am 14.09.2024 sowie gegen die Beschlagnahme am 14.09.2024, da in nächster Zeit wieder eine solcher Veranstaltung durchgeführt werden soll. Er beruft sich auf die Polizeifestigkeit des Versammlungs- und des Presserechts.

Die Polizei hätte die Versammlung vor gewalttätigen Störern zu schützen gehabt, nicht zu verbieten. Die Beschlagnahme sei bereits wegen Fehlens einer richterlichen Anordnung rechtswidrig.

hemmer berlin/brandenburg – Öffentliches Recht Brandenburg

Kurseinheit Polizei- und Ordnungsrecht - Fall 2: Versammlungsrecht – Sachverhalt – Seite 2 von 2

Aufgabe:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der von T erhobenen Klage.

Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie davon aus, dass der Inhalt des Flugblatts keinen Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Die Versammlungsaufsicht ist in Brandenburg nach § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (ZustVO VersG) Aufgabe des Polizeipräsidiums.

Gehen Sie davon aus, dass den 30 Mitgliedern der Ortsgruppe 40 - 50 gewaltbereite Personen gegenübergestanden hätten, es bei ungehindertem Verlauf der Dinge zu erheblicher körperlicher Gewalt gekommen wäre, die Mitglieder der Ortsgruppe sich hierbei aber weitgehend defensiv verhalten hätten. Unterstellen sie ferner, dass in Brandenburg am betreffenden Tag sonst mit keinem größeren polizeilichen Einsatz zu rechnen war.